

gültig nur mit Einwilligung des Gemeinderathes und, wenn er eine Kantonsfremde heirathete, nur unter Erlegung einer Heirathstaxe von 547 Fr. abschließen können. Diesen gesetzlichen Vorschriften sei nun Huser nicht nachgekommen und es habe der Kanton Schwyz solche in Rom geschlossene sog. römische Ehen nie anerkannt, sondern die aus denselben erzeugten Kinder immer als unehelich betrachtet und behandelt.

2. Der von den Rekurrenten angerufene §. 54 der Bundesverfassung könne hier nicht in Betracht fallen, weil diese Ehe schon vor Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung abgeschlossen worden sei und auch einem Verfassungsgesetz keine rückwirkende Kraft zukomme.

3. Nach den schwyzerischen Paternitätsordnungen vom 11. Oktober 1848, 1. Dezember 1854 und 19. Dezember 1862 folgen die von Huser mit Katharina Tonini bis zum Jahre 1854 erzeugten Kinder bürgerrechtshalber dem Vater, die übrigen dagegen der Mutter und werden daher die erstern, vier an der Zahl, als Bürger von Rüfnacht anerkannt, während die vier später geborenen nur das tessinische Bürgerrecht beanspruchen können.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da die gegenwärtige Bundesverfassung erst mit dem 29. Mai 1874 in Kraft getreten, der rekurrirte Beschluß des Bezirksrathes Rüfnacht aber schon am 7. Juni 1873 erlassen worden ist, so kann derselbe selbstverständlich nicht wegen Verletzung des Art. 54 der Bundesverfassung angefochten werden, sondern wäre strenge genommen die Beschwerde zu verwerfen und Rekurrenten vorerst an den genannten Bezirksrath zu verweisen, damit derselbe nunmehr auf Grundlage der neuen Bundesverfassung, beziehungsweise des Art. 54 ibidem, einen neuen Beschluß fasse. Da indeß der Bezirksrath ein dahin zielendes Begehren nicht gestellt hat und aus seiner Vernehmlassung mit Gewißheit zu schließen ist, daß derselbe einfach seinen frühern Beschluß bestätigen würde, so erscheint es zur Vermeidung unnützer Weiterungen gerechtfertigt, daß dießseitige Stelle ohne Weiters auf die Sache eintrete und dieselbe entscheide.

2. Nun hat sich das Bundesgericht schon in seinen Urtheilen vom 23. Dezember 1875 in Sachen Meyer, vom 18. März

1876 i. S. Fährdrich und vom 14. Oktober 1876 i. S. Baldinger (abgedruckt in der amtlichen Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen Bd. I S. 100 ff., Bd. II S. 32 ff. und S. 397 ff.) dahin ausgesprochen, daß der Art. 54 der Bundesverfassung nicht bloß auf die nach Inkrafttreten derselben abgeschlossenen, sondern auf alle Ehen Anwendung finden müsse, welche vor oder nach Annahme der Bundesverfassung von Schweizern nach der am Orte ihrer Eingehung geltenden Gesetzgebung eingegangen worden seien und zur Zeit der Einführung der neuen Bundesverfassung noch bestanden haben. Da nun diese Voraussetzungen hier zutreffen, so ist dem Begehren der Rekurrenten zu entsprechen und die Gemeinde Rüfnacht zur Anerkennung ihrer Ehe sowie deren Folgen zu verhalten.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde ist begründet und die Gemeinde Rüfnacht verpflichtet, die Ehe des Jos. Ludwig Huser mit Katharina Tonini anzuerkennen, dieselbe ins Bürgerregister einzutragen und dem Huser für sich und seine Familie gehörige Ausweisschriften zuzustellen.

---

2. Legitimation vorehelich geborner Kinder.

Légitimation des enfants nés avant mariage.

3. Urtheil vom 2. Februar 1878 in Sachen Strausack.

A. Maria Strausack geb. Stuber war in erster Ehe mit Johann Klossner von Diemtigen, Kt. Bern, verehelicht und von demselben im Jahre 1865 Wittve geworden. Nachdem sie sodann im Jahre 1871 zur reformirten Kirche übergetreten war und gestützt auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die gemischten Ehen die vorher verweigerte Ehebewilligung von den solothurnischen Behörden, Gemeinderath Lohn und Regierungsrath von Solothurn, erhältlich gemacht, auch inzwischen, am 21. März 1870 und 12. Oktober 1871, zwei Knaben geboren hatte, ver-

ehelichte sie sich am 8. Jänner 1872 mit Johannes Strausack von Lohn, welcher indeß schon im Jahre 1873 starb.

B. Da Rekurrentin, wie sie behauptet, erst nach dem Tode ihres zweiten Ehemannes erfuhr, daß die in ihrem Wittwenstande geborenen zwei Knaben ungeachtet ihrer Verhehlchung mit Strausack unehelich geblieben seien, stellte sie im Jahre 1875 beim Regierungsrathe des Kantons Solothurn das Gesuch, es möchten jene zwei Knaben durch subsequens matrimonium legitimirt werden, indem dieselben von Strausack erzeugt und auch von demselben stets anerkannt worden seien. Allein der Regierungsrath trat auf das Gesuch nicht ein, da gegen Joh. Strausack nie eine gerichtliche Anzeige wegen außerehelicher Schwängerung gemacht und daher auch von Seite der letztern nie eine förmliche Anerkennung der Vaterschaft erfolgt sei.

Unter Aufrechthaltung dieses Beschlusses wurde auch das erneuerte Gesuch der Wittve Strausack um Legitimation jener zwei Knaben am 4. Mai 1877 vom solothurnischen Regierungsrathe abgewiesen.

C. Hierüber beschwerte sich nun Petentin beim Bundesgerichte. Sie erblickte in dem abweisenden Bescheid des Regierungsrathes eine Verletzung des Art. 54 lemma 5 der Bundesverfassung und erneuerte ihr Gesuch, daß die beiden Knaben auf den Namen Strausack von Lohn ehelich erklärt resp. legitimirt werden, indem sie sich darauf berief, daß dieselben von Joh. Strausack erzeugt und fortwährend anerkannt worden seien.

D. Der Regierungsrath des Kantons Solothurn trug auf Abweisung der Beschwerde an, unter folgender Begründung: Seit Annahme der neuen Bundesverfassung gestatte er die Legitimation ohne Weiters in allen Fällen, wo dieselbe von den Eltern verlangt werde; eine Anerkennung der Vaterschaft gemäß Art. 297 des solothurnischen Civilgesetzbuches werde nicht mehr gefordert. Dagegen müsse eine bestimmte Erklärung des Vaters als unerlässlich betrachtet werden. Diese fehle im vorliegenden Falle und könne nicht beigebracht werden, weil Strausack nicht mehr lebe. In einer Rekursbeschwerde vom 15. Dezember 1869 habe derselbe allerdings angegeben, die Rekurrentin geschwängert zu haben, allein diese Angabe sei nicht hinreichend, um die wirk-

liche Vaterschaft des unterm 21. März 1870 geborenen Knaben zu konstatiren. Ueber die Anerkennung der Vaterschaft des zweiten Knaben sei gar nichts vorhanden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Von einer Verletzung des Art. 54 lemma 5 der Bundesverfassung kann im vorliegenden Falle deshalb keine Rede sein, weil die Ehe der Petentin mit Joh. Strausack schon vor Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung wieder aufgelöst worden ist und jene Bestimmung daher auf diese Ehe, wie das Bundesgericht in Sachen Steiner (offizielle Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen, Bd. I. S. 105 f. Erw. 7) ausgesprochen hat, keine Anwendung finden kann.

2. Uebrigens handelt es sich in concreto nicht sowohl um die Rechtsfrage, ob die vorehelich geborenen Kinder durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern legitimirt werden, indem ja das solothurnische Recht die *legitimatio per subsequens matrimonium* längst kennt, als vielmehr um das Vorhandensein der thatächlichen Voraussetzungen der Legitimation, nämlich darum, ob Joh. Strausack wirklich der Vater der von der Petentin im Wittwenstande geborenen Kinder sei. Diese Thatfrage kann nun keineswegs Gegenstand eines staatsrechtlichen Rekurses sein, sondern muß im Streitfalle auf dem Wege des Civilprozesses entschieden werden. Es bleibt daher sowohl der Petentin, als der Gemeinde Diemtigen (Art. 27 Ziffer 4 lemma 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege) das Recht ausdrücklich vorbehalten, die solothurnische Gemeinde Lohn mittelst Civilklage auf Anerkennung der mehrerwähnten zwei Knaben als Bürger zu belangen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen, jedoch mit dem in Erwägung 2 bezeichneten Vorbehalte.